

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, LGBl. Nr.66/2004, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

- „a) nach dem Eintrag zu § 38 wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 38a Gutachten in Angelegenheiten gemäß § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz“;
- b) nach dem Eintrag zu § 54 wird folgender Eintrag angefügt: „§ 55 Inkrafttreten von Novellen“.

2. *Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt.*

„§ 38a Gutachten in Angelegenheiten gemäß § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

(1) Die Kommission hat aus eigenem Entschluss oder auf schriftlichen Antrag einer der in Abs. 2 genannten Personen ein Gutachten über die Frage zu erstatten,

- 1. ob eine Verletzung der Gleichbehandlungsgebote nach den §§ 4 und 5 bis 8a, 13 und 14 bis 16 oder
- 2. ob eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 11 und 11b bis 11d

des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 11/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2007 in Bezug auf Lehrerinnen/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1989, § 1 des Landesvertragslehrgesetzes 1066, BGBl. Nr. 172 und § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes, BGBl. Nr. 244/1969) vorliegt.

(2) Zur Antragstellung an die Kommission sind berechtigt:

- 1. jede Bewerberin/jeder Bewerber um Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Lehrerin/Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen oder an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen;
- 2. jede Lehrerin/jeder Lehrer an einer öffentlichen Pflichtschule oder an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule, die/der
 - a) eine ihr/ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 4 und 5 bis 8a, 13 und 14 bis 16
 - b) eine Benachteiligung nach § 20b oder
 - c) eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 11 und 11b bis 11d des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes behauptet
- 3. die/der Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrem/seinem Wirkungsbereich.

(3) § 38 Abs. 3 bis 10 sind anzuwenden.“

3. *Nach § 54 wird folgender § 55 angefügt:*

**„§§ 55
Inkrafttreten von Novellen**

Die Neufassung von § 38a durch die Novelle LGBI. Nr. .../... tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.“